

Änderungen der Spielordnung und der Jugendordnung

Der Verbandsvorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren vom 25. Juni 2012 nachfolgende Änderungen beschlossen:

Spielordnung

§ 5 Doping

2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt insbesondere:

a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.

aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.

ab) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar: Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe.

ac) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Dopingliste eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.

ad) Als Ausnahme zu Ziffer 2., Buchstabe a) können in der Dopingliste spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.

b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.

ba) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.

bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen

Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.

c) Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach der Aufforderung gemäß den Anti-Doping-Richtlinien des DFB oder anlässlich von Trainingskontrollen gemäß dem NADA- Code der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.

§ 6 Verein in Insolvenz und freiwilliger Verzicht

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Nimmt diese Mannschaft an den Spielen einer Spielklasse unterhalb der ~~Oberliga~~ Regionalliga teil und verfügt der Verein über eine Frauen-Mannschaft, die in der Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder Regionalliga spielt, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

5. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften ~~der 3. Liga und der Regionalliga~~ entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.

§ 8 Status der Fußballspieler

Ziffer 2 Abs. 3:

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb ~~der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga~~ teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

§ 10 Spielerlaubnis – Spielerpass

2.6. Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga, ~~der Oberliga~~, der Junioren-Bundesligen, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf in den Fällen des § 7 Nr. 4 der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung als Berufssportler erteilt werden. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die zum 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

§ 12 a Spielberechtigung in der 3. Liga ~~und der Regionalliga~~ und Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga

In Mannschaften der 3. Liga ~~und der Regionalliga~~ können Vertragsspieler, Amateure und Lizenzspieler eingesetzt werden.

1. Vertragsspieler

Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb in der 3. Liga ~~oder der Regionalliga~~ ist, dass der Verein bei der ~~zuständigen Geschäftsstelle~~ DFB-Zentralverwaltung nachweist, dass

er selbst oder seine Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zwölf deutsche Vertragsspieler verpflichtet hat. Hat ein Verein der 3. Liga ~~oder der Regionalliga~~ für die Dauer von drei Monaten weniger als diese zwölf Vertragsspieler nachgewiesen, so muss die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga ~~bzw. der Regionalliga~~ entzogen werden. Lizenzvereine, die mit ihrer zweiten Mannschaft an der 3. Liga ~~oder der Regionalliga~~ teilnehmen, müssen die Spielberechtigung von zwölf deutschen Lizenz- oder Vertragsspielern für die 3. Liga ~~bzw. Regionalliga~~ nachweisen. Absatz 2 gilt entsprechend.

4. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind

4.1. Amateur-Vereine

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgeführt werden.

5. Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nichteuropäern

5.1. Amateurvereine

In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Ziffer 3.1 Abs. 5 gilt entsprechend. Diese Bestimmung gilt nicht für so genannte Fußballdeutsche. Fußball- deutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war. Bei inländischen Nationalitäten-Vereinen sind Spieler dieser Nationalität von der Beschränkung nach dem ersten Absatz ausgenommen.

§ 16 Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren

3.2. Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Ziffer 3.1; Abs. 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von Ziffer 1.4 gilt entsprechend.

3.2.1. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

~~1. und 2. Amateurspielklasse (3. Liga und Regionalliga) oder höhere Spielklassen (Bundesliga u. 2. Bundesliga) € 5.000,00~~
~~3. Amateurspielklasse (Oberliga) € 3.750,00~~
~~4. Amateurspielklasse (Verbandsliga) € 2.500,00~~
~~5. Amateurspielklasse (Landesliga) € 1.500,00~~
~~6. Amateurspielklasse (Bezirksliga) € 750,00~~
~~7. Amateurspielklasse (Kreisliga A) € 500,00~~
~~ab der 8. Amateurspielklasse (ab Kreisliga B) € 250,00~~

<u>1. und 2. Bundesliga sowie 3. Liga</u>	<u>€ 5.000,00</u>
<u>4. Spielklasse (Regionalliga)</u>	<u>€ 3.750,00</u>

5. Spielklasse (Oberliga)	€ 2.500,00
6. Spielklasse (Verbandsliga)	€ 1.500,00
7. Spielklasse (Landesliga)	€ 750,00
8. Spielklasse (Bezirksliga)	€ 500,00
ab 9. Spielklasse (Kreisliga A)	€ 250,00

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse (Frauen-Bundesliga) € 2.500,00
 2. Frauen-Spielklasse (2. Frauen-Bundesliga) € 1.000,00
 3. Frauen-Spielklasse (Frauen-Regionalliga) € 500,00
- unterhalb der 3. Frauen- Spielklasse € 250,00

Abweichende Festlegungen der Mitgliedsverbände über die Entschädigungsbeträge sind nicht zulässig.

§ 22 Vertragsspieler

7.1. Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („3+2 Modell“) und können ab 01.01. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in U 16 wechselt, beim SBFV angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung der Verbandsgeschäftsstelle sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen.

Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen- Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22. Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht. Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich. Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 23 ff. Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.

§ 23 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

1.3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der ~~am 1.7.~~ zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und daher ~~bis zum 31.8.~~ danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31.12. erfolgen. Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30.6. eines Jahres haben.

§ 30 Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht- Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

7. Die Bestimmungen gelten entsprechend für den Wechsel eines Vertragsspielers zu einer Tochtergesellschaft ~~der 3. Liga oder der Regionalliga~~. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten die einschlägigen Regelungen dieser Spielklasse.

§ 34 Abstellung von Spielern

1. Die Vereine der Mitgliedsverbände und ~~die deren~~ Tochtergesellschaften ~~der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga~~ sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen des DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.

6. Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen und Tochtergesellschaften für Lehrgänge oder Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA bzw. UEFA.

Bei Abstellung von ausländischen Spielern haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielern zu verlangen. Die Regelungen gelten für Muttervereine und ~~die deren~~ Tochtergesellschaften ~~der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga~~ entsprechend.

Jugendordnung

§ 7 Vereinswechsel

5. Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

6. wie bisher 5

7. wie bisher 6